



Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Veterinärplatz 1, 1210 Wien
WWW: <http://hvu.vu-wien.ac.at>

Tel.: ++43-1-25077-1700, Fax: ++43-1-25077-1790
email: vorsitz@hvu.vu-wien.ac.at

Vorsitzende

39/SN-154/ME

Stellungnahme

Zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz)

Betrifft § 26 Abs. 1

Festlegung von international gebräuchlichen Mastergraden durch die Bundesministerin oder den Bundesminister

Die Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen soll unabhängigen, fachlich kompetenten Gremien obliegen und nicht von Einzelpersonen durch Verordnung festgelegt werden.

Betrifft § 27 Abs. 6

Vorlage von mindestens 2 Gutachten durch facheinschlägige Wissenschaftler

Mir scheint die Vorlage dieser zwei Gutachten zur Überprüfung des Stands der Wissenschaft durchaus möglich, hinsichtlich der Beurteilung über die Art der Wissensvermittlung habe ich allerdings meine Zweifel.

Dieser Passus wird von vornherein unberücksichtigt bleiben, weil gerade die Lehrform eine höchst individuelle Angelegenheit ist und das „wie“ maximal eine von oben bzw. durch Gutachter verordnete Empfehlung sein kann, während das Praktizieren dieser Lehrform selbst allein vom Good-Will des Lehrenden, sofern es keine definierten Konsequenzen gibt.

Für wesentlich zielführender hinsichtlich der Art der Lehrform halte ich eine in den Dienstpflichten verankerte didaktischen Weiterbildung sowie Hospitationen von Lehrveranstaltungen.

Betrifft § 30 Abs. 6

Studierendenkarte

Die Studierendenkarte mit ihrer angestrebten Funktion als Bürgerkarte würde durch ihre Ausführung als Lichtbildausweis wesentlich an Bedeutung gewinnen und wesentlich bedeutsamer einem möglichen Missbrauch vorbeugen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie unangenehm das „Mitschleppen“ diverser Ausweise ist und wie viel einfacher die Omnipotenz einer solchen Karte im täglichen Gebrauch wäre.

Betrifft §33 Abs. 1a, 5 und 10a

Studierendenkarte

Gewisse Fragen bleiben allerdings bisher unangesprochen. So findet man noch keinen Lösungsansatz für die Frage, wie der Austausch des bisherigen Studentenausweis für die jetzigen Studenten gehandhabt werden soll oder ob er überhaupt ausgetauscht wird. Auch werden die Studierenden, die keine Sozialversicherungsnummer in Österreich haben zu wenig berücksichtigt.

Im allgemeinen gilt die Kombination mit der Sozialversicherungsnummer aus datenschutzrechtlichen Gründen als bedenklich.

Unausweichlich scheint mir weiters eine Einschulung der betroffenen Stellen und eine klare Zuweisung der Kompetenzen. So bleibt zum Beispiel zu überlegen, ob die jeweiligen „Auslandsbüros“ an den Universitäten die Ausstellung der Studierendenkarte für Incoming

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Students übernehmen soll und wenn ja, wer das macht, wenn der Incoming Student nicht im Rahmen eines Austauschprogramms kommt.

Meines Erachtens muss man auch noch die Endfassung der Novelle des Hochschultaxengesetzes abwarten, weil, wie auch richtigerweise verankert, der Gebührenstatus eine wesentliche Rolle spielt. Dieser Gebührenstatus hängt allerdings noch von der Handhabung der Austauschprogramme ab.

Konkret im Fall der Veterinärmedizin-Studenten sind Auslandsaufenthalte momentan nur in Form von Klinischen Übungen für 2- 3 Monate und von Praktika möglich. Da die Studierenden daher nur Hälfte bzw. Dreiviertel des Semesters versäumen, bleibt offen, ob sie für die andere Hälfte bzw. das übrige Viertel bezahlen müssen.

Insofern stellt sich zumindest bei uns die Frage, inwiefern die Mobilität der Studierenden auf einer Studierendenkarte verzeichnet werden muss. Dem Argument, das die Beteiligung der Studierenden an internationalen Austauschprogrammen für die Rektoren und Vizerektoren relevant sei, stimme ich gänzlich zu, nur funktioniert die Dokumentation auch momentan schon über die Auslandsbüros und die Studienkommission. Aus diesem Grund halte ich es für nicht notwendig, die Auslandsaufenthalte auf der Studierendenkarte zu verzeichnen

Betrifft § 34 Abs. 4

Die HVU plädiert für eine ersatzlose Streichung dieses Absatzes.

Betrifft § 34 Abs.5a

Kooperationsvertrag als Voraussetzung für eine befristete Zulassung

Die Voraussetzung eines Kooperationsvertrages zwischen beiden Universitäten für eine befristete Zulassung ist meiner Meinung nach eine wesentliche Einschränkung der internationalen Mobilität der Studierenden. Ich halte es für untragbar und befürworte daher eine ersatzlose Streichung.

Viele Studierende organisieren sich selbst bzw. über internationale Studentenorganisationen Praktika bzw. Übungen an anderen Universitäten. Eine Unterbindung dieser Eigenorganisation kommt einer Bestrafung der Eigeninitiative gleich!.

Betrifft § 37 Abs. 4

Nicht erforderlicher Nachweis von Deutschkenntnissen für Fernstudienangebote

Eine ausgezeichnete Möglichkeit, um die Mobilität der Studierenden zu unterstützen!

Betrifft § 40 Abs. 1 und § 47 Abs. 5

Abgangsbescheinigung in fremdsprachlicher Übersetzung

Wiewohl ich es für verständlich halte, dass man die Bezeichnung der Universität und das ausstellende Organ nicht übersetzt, so sehe aber doch keinen Grund, den akademischen Grad, sofern er international anerkannt und akkreditiert ist, nicht zu übersetzen.

Es bedarf, da mögen Sie recht haben, einer Überprüfung eben dieser Anerkennung, vermeidet aber in Folge unnötige Verwirrungen.

Betrifft § 60 Abs. 2 und § 63 Abs.1

Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen

Dass die Verantwortlichkeit über die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen von kommissionellen Prüfungen wie bisher beim Studiendekan, der ja auch die Kommission festlegt bleibt, ist nachvollziehbar, ich halte es allerdings für kurzsichtig, dem Studiendekan die Verantwortung für den Verbleib sämtlicher Beurteilungsunterlagen zu geben. Wieso des weiteren die Aufbewahrungsdauer ohne Begründung auf die Hälfte der Zeit reduziert wurde, ist mir schleierhaft. Gerade bei Einsprüchen und Verfahrensfehlern und den meistens damit

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

verbundenen Fristen und Wartezeiten, ist es besonders wichtig, auf die Unterlagen Zugriff zu haben, was mit nur 6 Monaten Aufbewahrungspflicht nicht unbedingt der Fall ist. Ich halte daher eine Aufbewahrungspflicht von einem Jahr wie bisher für erforderlich.

Betrifft § 61, § 62 Abs. 6 und § 65a Abs. 7

Einspruchsrecht des Studiendekans

In fachlichen Belangen soll der Studiendekan kein Einspruchsrecht gegen Diplomarbeiten und Betreuer haben.

Betrifft § 64 und § 65c

Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten

Gerade auch im Sinne unserer Studierenden, die im Ausland an den dortigen Bildungseinrichtungen wissenschaftliche Arbeiten durchführen und diese dann auch bei uns als solche zur Erwerbung eines akademischen Grads einreichen, MUSS die Möglichkeit dieser Anerkennung bestehen bleiben.

Könnte jemand mit seinen erworbenen Erkenntnissen im internationalen Wettbewerb einen Titel im Ausland erwerben, so kann es doch bitte nicht in unserem Sinne sein, diesen Studierenden bei uns einen normalen Dokortitel vorzuenthalten!!!!

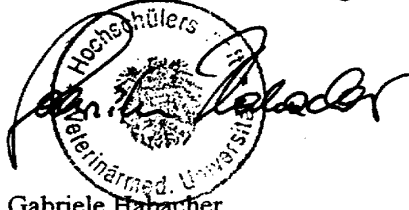
Außerdem obliegt es der Studienkommission den Antrag abzulehnen, wenn die Anforderungen einer Magisterarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation nicht entsprechen, somit ist auch die internationale Kompatibilität der Studienabschlüsse gesichert.

Betrifft § 67 Abs.1

Der hinzugefügte Satz ist wieder zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Universitätsvertretung

A circular stamp of the Veterinary University of Vienna (VetU Wien) is visible. The text around the stamp reads "Hochschülerschaft" at the top and "Veterinärmed. Universität Wien" at the bottom. A handwritten signature, "Gabriele Habacher", is written across the stamp.

Gabriele Habacher
Vorsitzende der HVU